



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 45/2024
vom 11. April 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8086

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023 « über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit », erhoben von der VoG « Recupel » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Oktober 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023 « über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 2023, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Oktober 2023): die VoG « Recupel », die VoG « Bebat », die VoG « Recytyre », die VoG « Techlink », die VoG « Agoria », die VoG « Traxio », die VoG « Groupement professionnel belge des Importateurs et Concessionnaires d'Usines d'Outillage », die VoG « Fédération Belge des Fournisseurs de Machines, Bâtiments et Equipements et services connexes pour l'Agriculture et les Espaces verts » und die « Sortbat » AG, unterstützt und vertreten durch RA Dominique Lagasse, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die teilweise einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. In seinem Entscheid Nr. 5/2024 vom 11. Januar 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.005), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 2024, hat der Gerichtshof dieses Dekret teilweise einstweilig aufgehoben.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Signify Belgium » AG, der « TP Vision Belgium » AG, der « BSH Home Appliances » AG, der « Miele » AG und der « Bebat PRO » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA Dominique Lagasse (intervenierende Parteien);

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Jean-François Cartuyvels, in Luxemburg zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Februar 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen,

- dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und den Sitzungstermin auf den 13. März 2024 anberaumt,

- die Parteien aufzufordern, spätestens bis zum 1. März 2024 den Entwurf eines Zusammenarbeitsabkommens bezüglich des Rahmens der erweiterten Haftung der Hersteller für gewisse Abfallströme und für wilde Abfälle zu übermitteln.

Die klagenden Parteien und die Wallonische Regierung haben den Entwurf des Zusammenarbeitsabkommens übermittelt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2024

- erschienen

. RA Dominique Lagasse und RÄin Séverine Perin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien,

. RA Jean-François Cartuyvels, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klage auf Nichtigerklärung

B.1.1. Die Klageschrift enthält eine Klage auf einstweilige Aufhebung und eine Klage auf Nichtigerklärung. Die Klage auf einstweilige Aufhebung bezieht sich nur auf einen Teil der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung beantragt wird. Im Übrigen umfasst die Klage auf einstweilige Aufhebung zwei Teile. Die klagenden Parteien beantragen in der Hauptsache die einstweilige Aufhebung von Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023 « über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit » (nachstehend: Dekret vom 9. März 2023). Diese Klage auf einstweilige Aufhebung stützt sich auf Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989). Hilfsweise beantragen die klagenden Parteien die einstweilige Aufhebung der Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28, 127 § 1, 128 § 2, 129 § 1, 132 § 1, 137 § 1, 138 § 1 Nrn. 6 und 7, 140, 159 Nr. 2, 160 Nrn. 1 und 9, 204 Nr. 39, 269 und 271 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023. Diese Klage auf einstweilige Aufhebung stützt sich auf Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.1.2. In seinem Entscheid Nr. 5/2024 vom 11. Januar 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.005) hat der Gerichtshof der in der Hauptsache vorgebrachten Klage auf einstweilige Aufhebung stattgegeben und Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023 einstweilig aufgehoben.

B.1.3. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung behauptet, ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass die hilfsweise vorgebrachte Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 127 § 1, 128 § 2, 129 § 1, 132 § 1, 137 § 1, 138 § 1 Nrn. 6 und 7, 140, 159 Nr. 2, 160 Nrn. 1 und 9, 204 Nr. 39, 269 und 271 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 auf die Klage auf Nichtigerklärung dieser Bestimmungen « zurückfällt ». Aus der Klageschrift geht nämlich deutlich hervor, dass die Aufteilung der Klage in Hauptantrag und Hilfsantrag nur die Klage auf einstweilige Aufhebung und nicht die Klage auf Nichtigerklärung betrifft.

Im Übrigen bezieht sich die Nichtigkeitsklage auch auf andere Artikel desselben Dekrets, die nicht Gegenstand der Klage auf einstweilige Aufhebung waren, und zwar die Artikel 49 § 1, 121 § 3, 144 bis 157, 161 § 1, 162 bis 171, 173, 175 und 178 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023.

In Bezug auf Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023

B.2.1. Durch das Dekret vom 9. März 2023 wird das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 « über die Abfälle » (nachstehend: Dekret vom 27. Juni 1996), aufgehoben und ersetzt, um die Rechtsvorschriften der Wallonischen Region in Bezug auf das Abfallrecht zu modernisieren und darin die zahlreichen in diesem Bereich angenommenen Bestimmungen des europäischen Rechts aufzunehmen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 4). Durch Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023 wird das System der erweiterten Herstellerverantwortung abgeändert, das seinen Ursprung in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 « über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien » (nachstehend: Richtlinie 2008/98/EG), abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/851) hat.

B.2.2. Die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung besteht aus einem « Bündel an Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Produkthersteller die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen » (Artikel 123 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 9. März 2023). Diese Regelung gilt für die in Artikel 121 § 2 des Dekrets vom 9. März 2023 aufgezählten Abfälle, unter denen sich Abfälle aus Elektro- und Elektronik-Geräten (EEE), Altbatterien und -akkumulatoren und Altfahrzeuge befinden. Diese Regelung umfasst eine Reihe von Pflichten, die den Herstellern der erwähnten Produkte auferlegt werden.

Gemäß Artikel 127 § 2 des Dekrets vom 9. März 2023 kann der Produkthersteller entweder seine Verpflichtungen selbst über einen individuellen Strategieplan erfüllen, oder seine Verpflichtungen « über eine Organisation erfüllen lassen, die gemäß Kapitel 2, Abschnitt 5 und Kapitel 5 [von Titel 2] und deren Durchführungsmaßnahmen im Bereich der erweiterten

Haftung der Hersteller für Produkte von der Verwaltung oder der Regierung auf Verwaltungsbeschwerde zugelassen wurde und der er beigetreten ist - in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass er seine Verpflichtungen erfüllt, sobald und solange er nachweist, dass er direkt oder über eine zu seiner Vertretung berechtigte Person mit dieser zugelassenen Stelle einen Vertrag geschlossen hat ».

B.2.3. Aufgrund von Artikel 121 § 3 des Dekrets vom 9. März 2023 obliegen den Herstellern, die der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegen, folgende Verpflichtungen:

- « a) eine Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung ;
- b) eine Verpflichtung zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und bestimmter Maßnahmen zur Abfallvermeidung;
- c) eine Verpflichtung zur Information und Sensibilisierung;
- d) eine Berichterstattungspflicht;
- e) eine Verpflichtung zur Erstellung eines Strategieplans und von damit verbundenen Jahresplänen zur Durchführung »,

sowie im Falle der Aktivierung dieser Verpflichtungen durch die Wallonische Regierung:

- « a) eine Verpflichtung zur Abfallabnahme;
- b) eine Verpflichtung zur Abfallvermeidung;
- c) eine Verpflichtung zum Erreichen quantifizierter Zielvorgaben für die Sammlung oder die Verwertung, vor allem für das Recycling, oder Verpflichtung zu einer Orientierung zu Zielwerten für die Vorbereitung für die Wiederverwendung oder für die Wiederverwendung;
- d) eine Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen Sicherheit [zu lesen ist: Sauberkeit] »

Nach Artikel 6 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 umfasst die « Abfallvermeidung und -bewirtschaftung » folgende Verrichtungen:

- « 1° Vermeidung;
- 2° Vorbereitung zur Wiederverwendung;

3° Recycling;

4° sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung;

5° Beseitigung ».

B.2.4. Die durch das Dekret vom 9. März 2023 durchgeführte Reform des Systems der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte beruht hauptsächlich auf der Einführung des Systems der Zulassung der Einrichtungen, die die Verpflichtungen der Produkthersteller wahrnehmen. Im Ausschuss des Wallonischen Parlaments hat die Ministerin die mit einem solchen Instrument verbundenen Vorteile im Vergleich zu den Umweltvereinbarungen dargelegt:

« Ainsi, l'agrément permet à l'autorité de fixer le cadre qu'elle souhaite, avec une position plus forte qu'une convention, une charge administrative réduite pour les entreprises et davantage de contenu et de force en termes d'instruments » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/14, S. 8).

Sie hat anschließend in Bezug auf mehrere Probleme, die bei gewissen Bewirtschaftungseinrichtungen für die kollektive Ausführung der Verpflichtungen der Hersteller festgestellt wurden, Folgendes bemerkt:

« Un plan d'épuration a d'ores et déjà été mis en œuvre mais [...] le passage à un système d'agrément est un outil beaucoup plus fort et puissant pour pouvoir avancer dans cette direction » (ebenda).

Es zeigt sich, dass zum Zeitpunkt der Arbeiten im Ausschuss des Wallonischen Parlaments ein interregionales Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte in der Vorbereitung war. Die Ministerin bemerkte somit Folgendes:

« [L]es éléments du titre [2] seront modifiés si nécessaire via le décret d'assentiment à l'accord de coopération interrégional dès que celui-ci aura terminé son parcours législatif » (ebenda, S. 14).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.3.1. Die Wallonische Regierung bringt vor, dass die einstweilige Aufhebung von Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023 durch den vorerwähnten

Entscheid des Gerichtshofes Nr. 5/2024 und die voraussichtliche Nichtigerklärung derselben Bestimmung durch den vorliegenden Entscheid den gesamten Titel 2 desselben Dekrets unwirksam machen würden, sodass die klagenden Parteien kein aktuelles Interesse mehr daran hätten, die Nichtigerklärung von in Titel 2 dieses Dekrets enthaltenen Bestimmungen, und zwar der Artikel 121 § 3, 127 § 1, 128 § 2, 129 § 1, 132 § 1, 137 § 1, 138 § 1 Nrn. 6 und 7, 140, 144 bis 157, 159 Nr. 2, 160 Nrn. 1 und 9, 161 § 1, 162 bis 171, 172, 173, 175 und 178 § 1, zu beantragen.

B.3.2. Der Umstand, dass die einstweilige Aufhebung von Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023, der die Definitionen von « Produkthersteller », « Hersteller von EEE-Produkten », « Hersteller von Batterien oder Akkumulatoren », « Fahrzeughersteller » und « Hersteller anderer Produkte » enthält, die für Titel 2 des Dekrets spezifisch sind, sämtliche auf diese Hersteller anwendbaren Bestimmungen vorläufig unwirksam macht, hat nicht automatisch zur Folge, dass die klagenden Parteien ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen verlieren würden. Im Falle der Annahme neuer Definitionen der Begriffe « Hersteller » durch den wallonischen Dekretgeber wären die weiterhin existierenden Bestimmungen von Titel 2 nämlich auf sie anwendbar. Im Übrigen wird das Interesse der klagenden Parteien an der Beantragung der Nichtigerklärung der von ihnen erwähnten Bestimmungen gegebenenfalls gleichzeitig mit den Klagegründen, die sich auf die jeweiligen Bestimmungen beziehen, geprüft.

In Bezug auf die Klagegründe

B.4. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe in folgender Aufgliederung:

- die Begriffe « Hersteller » (zweiter und dritter Klagegrund);
- die Zulassung der Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller (vierter Klagegrund);
- die Beschränkung des satzungsmäßigen Zwecks der Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller und das Verbot der Ausübung operativer Tätigkeiten (fünfter und sechster Klagegrund);

- die den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller auferlegten Verpflichtungen im Bereich der ordnungsgemäßen Verwaltung (achter Klagegrund);
- die Tragweite der der Wallonischen Regierung erteilten Ermächtigungen (siebter Klagegrund);
- das Inkrafttreten von Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023 (erster Klagegrund).

Was den Begriff des Herstellers betrifft

B.5.1. Der zweite und der dritte Klagegrund betreffen in erster Linie Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023. Artikel 123 enthält die Definitionen, die für Titel 2 des Dekrets spezifisch sind.

Paragraph 1 dieses Artikels bestimmt :

« [...] »

24° ‘Produkthersteller’: jede in 25°, 26°, 27° oder 28° genannte Person nach der betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte;

25° ‘Hersteller von EEE-Produkten’: jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts gemäß den Bestimmungen von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Folgendes erfüllt:

a) ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und stellt unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke EEE her oder lässt EEE konzipieren und herstellen und vermarktet sie unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke auf dem Gebiet Belgiens;

b) ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und verkauft - unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke - Geräte weiter, die von anderen Lieferanten hergestellt wurden, wobei der Wiederverkäufer nicht als ‘Hersteller’ betrachtet werden darf, wenn die Marke des Herstellers auf dem Gerät gemäß Buchstabe *a)* zu finden ist;

c) ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und bringt gewerbsmäßig EEE aus einem dritten Land auf den belgischen Markt oder

d) ist außerhalb des Gebiets Belgiens niedergelassen und verkauft EEE über Distanzgeschäft im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs direkt oder über einen Online-Marktplatz an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte in Belgien;

26° ‘ Hersteller von Batterien oder Akkumulatoren ’: jede Person, die unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts gemäß den Bestimmungen von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich solcher, die in Geräten oder Fahrzeugen verbaut sind, zum ersten Mal auf dem Gebiet Belgiens gewerbsmäßig auf den Markt bringt, unabhängig davon, ob für den Eigenverbrauch oder nicht;

27° ‘ Fahrzeughersteller ’: der Hersteller eines Fahrzeugs oder der gewerbsmäßige Importeur eines Fahrzeugs auf das Gebiet Belgiens;

28° ‘ Hersteller anderer Produkte ’: jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Folgendes erfüllt:

a) ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und stellt ein anderes als das in 5° bis 7° genannte Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke her oder lässt es entwerfen oder herstellen und vermarktet es unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke auf dem Gebiet Belgiens;

b) ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und verkauft - unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke - ein anderes Produkt weiter als jene, die in 5° bis 7° angeführt sind, welches von anderen Lieferanten hergestellt wurde, wobei der Wiederverkäufer nicht als Hersteller betrachtet werden darf, wenn die Marke des Herstellers auf dem Produkt gemäß Buchstabe *a)* zu finden ist;

c) ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und bringt gewerbsmäßig ein anderes Produkt auf den Markt als jene, die in 5° bis 7° angeführt sind, welches aus einem dritten Land stammt;

d) ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und erzeugt oder importiert ein anderes Produkt als in 5° bis 7° angeführt und verwendet es für die Eigennutzung - dies erfolgt gewerbsmäßig auf dem Gebiet Belgiens;

e) ist außerhalb des Gebiets Belgiens niedergelassen und verkauft ein anderes Produkt als in 5° bis 7° angeführt über eine Technik zum Distanzgeschäft im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs und zwar direkt oder über Vermittlung eines Online-Marktplatzes an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte auf dem Gebiet Belgiens.

[...] ».

B.5.2. In ihrem zweiten Klagegrund werfen die klagenden Parteien dem Dekretgeber vor, den Begriff des Produktherstellers, dem die von ihm festgelegten Verpflichtungen obliegen, als die Person, die eines der betreffenden Produkte auf den belgischen Markt bringt, definiert zu haben, ohne vorher mit den zwei anderen Regionen ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Definition des Produktherstellers abgeschlossen zu haben. Sie sind der Meinung, dass in

Ermangelung eines Zusammenarbeitsabkommens die Durchführung der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte auf der Grundlage dieser Definitionen notwendigerweise einen Eingriff in die territorialen Zuständigkeiten der zwei anderen Regionen und eine Verletzung des Grundsatzes der föderalen Loyalität mit sich bringe.

B.6.1. Durch seinen Entscheid Nr. 37/2018 vom 22. März 2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.037) hat der Gerichtshof Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 « zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung », insoweit er in das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle Artikel *8bis* § 1 Absatz 1 einfügt, für nichtig erklärt.

Der vom Gerichtshof für nichtig erklärte Artikel *8bis* § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 bestimmte:

« Die Regierung kann die in Artikel 2 Ziffer 20 [zu lesen ist: *20bis*] genannten Personen, die in der Wallonie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den Markt bringen, der erweiterten Herstellerverantwortung unterwerfen ».

B.6.2. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof entschieden:

« B.9.1. Aus der Verbindung der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 2 Ziffer *20bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 ergibt sich, dass die durch das angefochtene Dekret eingeführte erweiterte Herstellerverantwortung ‘ jeder natürlichen oder juristischen Person, die unter ihrem eigenen Warenzeichen oder nicht ein Produkt herstellt oder einführt und es entweder für den eigenen Gebrauch in ihren Industrie- oder Geschäftsbetrieben einsetzt oder auf den wallonischen Markt bringt, unabhängig von der Verkaufsmethode, im Fernabsatz oder nicht, ’ und jeder ‘ natürlichen oder juristischen Person, die von anderen Anbietern hergestellte Produkte unter ihrem eigenen Warenzeichen weiterverkauft, ’ ab dem Zeitpunkt obliegt, zu dem sie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den wallonischen Markt bringen.

B.9.2. Der Dekretgeber, der im Rahmen der Zuständigkeit im Bereich Abfälle handelt, die ihm durch Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Ziffer 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen wurde, ist für die Umsetzung der vorgenannten europäischen Richtlinien über die Verwaltung von bestimmten Abfallströmen zuständig, für die eine Rücknahmepflicht besteht, die den Herstellern auferlegt werden muss. Es ist in diesem Rahmen seine Aufgabe, genau zu bestimmen, welche Personen der erweiterten Herstellerverantwortung, die für die Rücknahme der betreffenden Abfälle als verantwortlich anzusehen sind, unterliegen.

B.10.1. In Artikel 10 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG und in Artikel 7 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie 2012/19/EU sind jeweils Ziele in Form von Sammelquoten für Altbatterien und Altakkumulatoren bzw. Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt, die im Verhältnis zu den entsprechenden Produkten, die in dem einzelnen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, jährlich von den Mitgliedstaaten erreicht werden müssen.

B.10.2. Angesichts dessen, dass es für die fraglichen Produkte keine sub-regionalen Märkte gibt, dass die von den europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Sammelquoten im gesamten belgischen Staatsgebiet erreicht werden müssen und dass die Rücknahmepflicht allen Herstellern aufzuerlegen ist, scheint es unvermeidbar zu sein, dass die Regionen in abgestimmter Weise Definitionen für die Person festlegen, die als Hersteller gilt und für die Sammlung und Behandlung von Elektro- oder Elektronik-Geräten und Batterien oder Akkumulatoren verantwortlich ist, die auf den belgischen Markt gebracht wurden, so dass die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbundenen Pflichten von einer Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist. Dies gilt umso mehr, als die erweiterte Herstellerverantwortung ebenfalls finanzielle Pflichten in Form von Beiträgen umfassen kann, die an die Umwelteinrichtung, der der Hersteller beigetreten ist, gezahlt werden. Da die Regionen, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, dafür zuständig sind, Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die Finanzierung der Herstellerpflichten und die Berechnung der Beiträge regeln, die an die Umwelteinrichtungen, die diese Pflicht übernehmen, zu zahlen sind, ist es angezeigt, dass jede Situation, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, fällt, von einem regionalen Gesetzgeber geregelt wird, was voraussetzt, dass die Kriterien zur Eingrenzung der territorialen Zuständigkeit von jedem von ihnen miteinander in Einklang stehen.

B.10.3. Die Festlegung einer Definition des Herstellers, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterworfen ist, durch den Dekretgeber der Wallonischen Region ohne vorherige Absprache mit den Gesetzgebern der anderen Regionen verstößt in Verbindung mit den geltend gemachten Bestimmungen gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 § 1 der Verfassung garantiert ist, da sie möglicherweise die Erreichung der von der Europäischen Union vorgegebenen Ziele durch den belgischen Staat behindert ».

B.7.1. Durch seinen Entscheid Nr. 163/2020 vom 17. Dezember 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.163) hat der Gerichtshof Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » für nichtig erklärt.

Der vom Gerichtshof für nichtig erklärte Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 fügte in Artikel 8*bis* § 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 einen folgendermaßen lautenden Absatz 1 ein:

« Die Regierung kann eine erweiterte Herstellerverantwortung einführen ».

B.7.2. Durch diesen Entscheid hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf den Entscheid Nr. 37/2018 geurteilt:

« B.9. Mit der angefochtenen Bestimmung wird die Wallonische Regierung ermächtigt, Regelungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in Bezug auf Abfälle einzuführen, die ebenfalls in den anderen Regionen einer solchen erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen oder unterliegen können. Unter diesen Umständen ist es, unabhängig von jeder spezifischen Norm des Rechts der Union, mit der Ziele hinsichtlich der Abfallsammelquote je Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, erforderlich, dass die Regionen in abgestimmter Weise Definitionen des Begriffs des ‘ Herstellers ’ festlegen, sodass alle Situationen, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, fallen, von einem einzigen Regionalgesetzgeber geregelt werden und sodass die Pflichten, insbesondere finanzieller Art, die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbunden sind, von einer einzigen Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist.

B.10. Aus den vorerwähnten Gründen sowie aus den gleichen Gründen wie den in dem in B.7 zitierten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 37/2018 genannten ist der einzige Klagegrund begründet ».

B.8.1. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, eine Definition für den Begriff « Hersteller, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt » auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung festzulegen. Wie der Gerichtshof in den zwei vorerwähnten Entscheiden geurteilt hat, erfordert es die nach Artikel 143 § 1 der Verfassung vorgeschriebene Einhaltung der föderalen Loyalität, dass diese Definitionen von den Regionen in abgestimmter Weise festgelegt werden, sodass alle Situationen, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, fallen, von einem einzigen Regionalgesetzgeber geregelt werden und sodass die Pflichten, insbesondere finanzieller Art, die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbunden sind, von einer einzigen Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist.

B.8.2. Es ist nicht erkennbar, dass der Entwurf, der zum Dekret vom 9. März 2023 geführt hat, den anderen beiden Regionen für eine Konzertierung übermittelt worden ist und dass diese Regionen die Möglichkeit gehabt haben, einen Standpunkt zu den darin enthaltenen Definitionen einzunehmen. Zwar geht aus dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des

Staatsrates (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1*quater*, S. 555) und den Erläuterungen der Ministerin im Ausschuss des Wallonischen Parlaments (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/14, SS. 7- 8) hervor, dass zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens, das zur Annahme des Dekrets vom 9. Mai 2023 geführt hat, Verhandlungen mit den beiden anderen Regionen liefen, um ein Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen, das sich unter anderem auf die Definition des Begriffs « Hersteller, der der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegt » bezieht, aber dieses Zusammenarbeitsabkommen war zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets noch nicht unterzeichnet worden und hatte erst recht nicht die parlamentarischen Zustimmungen erhalten. Daraus ergibt sich, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die angefochtene Bestimmung angenommen wurde, nachdem eine Konzertierung zur Definition des « Herstellers, der der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegt » mit den beiden anderen Regionen stattgefunden hat.

B.9. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in den zwei vorerwähnten Entscheiden des Gerichtshofes dargelegt wurden, ist der zweite Klagegrund begründet. Folglich ist Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023 für nichtig zu erklären.

B.10.1. Die Artikel 127 § 1, 128 § 2, 129 § 1, 132 § 1, 138 § 1 Nrn. 6 und 7, 140, 160 Nr. 9 und 172 des Dekrets vom 9. März 2023, auf die sich der zweite Klagegrund ebenfalls bezieht, bestimmen die also definierten Produkthersteller als die Adressaten der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte und erlegen ihnen die – auch finanziellen – Verpflichtungen auf, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region daraus ergeben. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmungen die Ausübung der Zuständigkeiten der zwei anderen Regionen im Bereich der Abfälle im Rahmen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte verhindern oder wenigstens in hohem Maße erschweren würden.

B.10.2. In all diesen Bestimmungen wird darauf verwiesen, dass Produkte, die von der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte betroffen sind, auf den belgischen Markt gebracht werden. Insofern sind sie mit dem gleichen Mangel behaftet wie Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023 und sind sie aus den gleichen Gründen ebenfalls für nichtig zu erklären.

Die Artikel 127 § 1, 128 § 2, 129 § 1, 132 § 1, 138 § 1 Nrn. 6 und 7, 140, 160 Nr. 9 und 172 des Dekrets vom 9. März 2023 sind für nichtig zu erklären, insofern sie auf die Vermarktung in Belgien verweisen.

B.11. Der dritte Klagegrund, der sich nur auf Artikel 123 § 1 Nr. 26 des Dekrets vom 9. März 2023 bezieht und nicht zu einer weiterreichenden Nichtigkeitsklärung führen könnte als derjenigen, die auf der Grundlage des zweiten Klagegrunds ausgesprochen werden wird, braucht nicht geprüft zu werden.

Was die Zulassung der Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller betrifft

B.12. Der vierte Klagegrund umfasst drei Teile, die jeweils die Artikel 175, 178 und 161 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 betreffen.

Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern diese Bestimmungen gegen Artikel 27 der Verfassung, Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), Artikel 9 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 « über Dienstleistungen im Binnenmarkt » (nachstehend: Richtlinie 2006/123/EG), die Artikel 5, 6, 7, 8 und 11 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 « über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2012/19/EU), Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 « über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2006/66/EG) und Artikel 5 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 « über Altfahrzeuge » (Richtlinie 2000/53/EG) verstoßen würden. Insofern der vierte Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Erster Teil

B.13.1. Der erste Teil des vierten Klagegrunds betrifft Artikel 175 des Dekrets vom 9. März 2023 und ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG und mit Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG.

In Anwendung von Artikel 174 des Dekrets vom 9. März 2023 müssen die Einrichtungen, die von den Produktherstellern, die der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte unterliegen, damit beauftragt werden, ihre Verpflichtungen in ihrem Namen und für ihre Rechnung auszuführen, zuvor Inhaber einer rechtskräftigen Zulassung sein, die zu diesem Zweck ausgestellt wurde.

Artikel 175 desselben Dekrets bestimmt:

« Jede Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte bzw. jeder genehmigte individuelle Strategieplan durch oder gemäß dem vorliegenden Titel gilt für eine Höchstdauer von fünf Jahren ».

Die klagenden Parteien bemängeln, dass Artikel 175 des Dekrets vom 9. März 2023 eine beschränkte Gültigkeitsdauer für die Zulassung vorsehe und kein besonderes – automatisches oder von der Erfüllung bestimmter, begrenzter Erfordernisse abhängiges – Verlängerungsverfahren organisiere.

B.13.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung in Bezug auf das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt.

Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt:

« Die dem Dienstleistungserbringer erteilte Genehmigung darf nicht befristet werden, es sei denn:

a) die Genehmigung wird automatisch verlängert oder hängt lediglich von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab;

b) die Zahl der verfügbaren Genehmigungen ist durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt,

oder

c) eine Befristung ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ».

Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG bestimmt:

«(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Anlagen und Unternehmen, die beabsichtigen, Abfallbehandlungen durchzuführen, bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen.

[...]

(2) Die Genehmigungen können für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden und können erneuerbar sein ».

B.13.3. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zum Text des Vorentwurfs des Dekrets bemerkt hat, muss die Regelung, da sie sich auf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auswirkt, im Lichte des Rechts der Europäischen Union geprüft werden, weil die Bedingungen für die Zulassung auch für die natürlichen oder juristischen Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen würden, um die betreffenden Tätigkeiten auszuüben. Es ist also der Richtlinie 2006/123/EG Rechnung zu tragen. Von dieser Richtlinie kann jedoch durch eine andere Richtlinie abgewichen werden, weshalb auch Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG zu berücksichtigen ist.

Aus der Verbindung dieser beiden Bestimmungen ergibt sich, dass der Dekretgeber vorsehen kann, dass die Einrichtungen, die die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte wahrnehmen, zugelassen sein müssen und dass die Zulassung für eine begrenzte Dauer erteilt werden kann. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass die Zulassung verlängerbar sein kann.

B.14. In der Begründung des Dekrets vom 9. März 2023 heißt es auf allgemeine Weise in Bezug auf die Tatsache, dass bestimmte berufliche Tätigkeiten im Bereich der Abfälle von der Erlangung einer Zulassung oder einer Registrierung mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer abhängig gemacht werden:

« La durée limitée des agréments et des enregistrements dans le cadre du décret en projet poursuit l'objectif de vérifier les moyens et les compétences des opérateurs actifs dans la chaîne de gestion des déchets. À l'inverse, la vérification *a posteriori* des capacités et des compétences des parties prenantes, notamment de tous les opérateurs actifs dans la chaîne de gestion des déchets, serait de nature à mettre les autorités wallonnes devant le fait accompli, à favoriser les dépôts sauvages de déchets, avec le risque que les auteurs de tels dépôts ne soient jamais identifiés. Partant, cette approche affaiblirait l'application du principe du pollueur-payeur en Région wallonne » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 51).

B.15.1. Aus dem Umstand, dass der Text nichts darüber sagt, lässt sich nicht ableiten, dass der Dekretgeber die Absicht gehabt hätte, die Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte daran zu hindern, die Verlängerung ihrer Zulassung zu bekommen. Aus den Erläuterungen zu Artikel 179 § 2 des Dekretentwurfs (Artikel 180 § 2 des verabschiedeten Dekrets) geht hervor, dass der Dekretgeber die Möglichkeit erwogen hat, einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung einzuführen, der sich vom ursprünglichen Antrag auf Zulassung unterscheidet:

« Les cas échéant, le Gouvernement pourrait arrêter des formulaires dédiés à l'introduction de la demande initiale, à la demande de modification en cours de validité de l'agrément ou du plan stratégique individuel, à la demande de renouvellement, à l'introduction des recours administratifs, etc. » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 71).

Im Übrigen scheint in Anbetracht der Möglichkeit zur Verlängerung der Zulassung sowie des Umstands, dass eine Dauer von fünf Jahren nicht übermäßig kurz ist, das Risiko, dass die Begrenzung der Dauer der Zulassung die Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller daran hindern würde, größere Investitionen zu tätigen, was nach Ansicht der klagenden Parteien einen Rückschritt im Schutz des Rechtes auf eine gesunde Umwelt herbeiführen könnte, der mit der durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung gewährleisteten Stillhalteverpflichtung unvereinbar wäre, relativ hypothetisch zu sein. Auf jeden Fall findet eine solche Maßnahme eine sachliche Rechtfertigung in der Notwendigkeit für die zuständige Behörde, in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob die zugelassene Einrichtung tatsächlich die gesetzlichen Bedingungen für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben erfüllt, was geeignet ist, zum Schutz des Rechtes auf eine gesunde Umwelt beizutragen.

B.15.2. Das Nichtvorhandensein eines vom Dekretgeber organisierten spezifischen Verfahrens zur Verlängerung der Zulassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG und mit

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/123/EG. Keine von diesen Bestimmungen erlegt die Verpflichtung auf, dass das Verfahren zur Verlängerung der Zulassung wenn nicht automatisch, so doch mindestens von begrenzten Erfordernissen abhängig ist.

B.15.3. Demzufolge ist der erste Teil des vierten Klagegrunds unbegründet.

Zweiter Teil

B.16.1. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds betrifft die Artikel 128 § 1 und 178 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023. Dieser Teil des Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie 2006/123/EG abgeleitet.

Artikel 178 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 bestimmt:

« Unbeschadet Artikel D.198 von Buch I des Umweltgesetzbuchs kann die Verwaltung jederzeit die durch und gemäß dem vorliegenden Titel erteilte Genehmigung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für höchstens sechs Monate aussetzen oder widerrufen - gegebenenfalls durch die Regierung nach einer Verwaltungsbeschwerde - sowie den durch und gemäß dem vorliegenden Titel genehmigten individuellen Strategieplan für höchstens sechs Monate aussetzen oder widerrufen, gegebenenfalls durch die zuständige Behörde nach einer Verwaltungsbeschwerde:

1° falls der Inhaber der Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte alle oder manche der folgenden Punkte zur Gänze oder teilweise nicht erfüllt:

a) Verpflichtungen für den Produkthersteller, die durch und gemäß dem vorliegenden Titel für die betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte vorgesehen sind;

b) Verpflichtungen der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß dem vorliegenden Kapitel und seiner Durchführungsmaßnahmen;

c) gegebenenfalls die zusätzliche(n) Bedingung(en), die in den Beschluss zur Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gemäß Artikel 187 eingefügt wurde(n);

d) gegebenenfalls die Verpflichtungen, die für ihn gemäß dem Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung

und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen gelten;

[...]».

Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung in zu weitem Maße die Fälle vorsehe, in denen die Zulassung einer zugelassenen Einrichtung widerrufen oder ausgesetzt werden könne, indem sie festlege, dass die Aussetzung oder der Widerruf der Zulassung beschlossen werden könne, wenn der Inhaber der Zulassung «alle oder manche der [Verpflichtungen] zur Gänze oder teilweise nicht erfüllt», die dem Produkthersteller und der Einrichtung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte oblägen, und zwar unter Verletzung des Legalitätsprinzips nach Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe d der Richtlinie 2006/123/EG.

B.16.2. Artikel 128 § 1 desselben Dekrets sieht bezüglich der Regelungen der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die Haushaltsabfälle betreffen, vor, dass lokale Behörden und öffentliche Akteure der Abfallbewirtschaftung im Falle der Aussetzung oder des Widerrufs des individuellen Strategieplans oder der Zulassung einer die erweiterte Haftung wahrnehmenden Einrichtung durch eine Verwaltungsentscheidung, die gegebenenfalls nach einer Verwaltungsbeschwerde ergeht, rechtmäßig selbst für die Vergabe und Umsetzung von Verträgen im Zusammenhang mit der operativen Haftung für solche Regelungen für Haushaltsabfälle sorgen können. Die klagenden Parteien leiten daraus ab, dass die Wallonische Regierung somit vom Prinzip der Einbeziehung der Hersteller in die Verantwortung, das sich aus den einschlägigen Richtlinien ergebe, abweichen könne, da ihr Beurteilungsspielraum nicht mit hinreichender Genauigkeit abgegrenzt sei.

B.17.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil der Regelung bezüglich der Bewirtschaftung bestimmter Abfallströme. Sie verfolgen eine Zielsetzung des Allgemeininteresses und tragen zum Schutz einer gesunden Umwelt bei.

B.17.2. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Diese Verfassungsbestimmung verbietet es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, alle wesentlichen Elemente des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu regeln, und sie verbietet es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln.

B.17.3. Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe d der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt:

« (1) Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen:

[...]

d) klar und unzweideutig sein;

[...] ».

B.18.1. Im Text der angefochtenen Bestimmung, so wie er in dem der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegten Dekretsvorentwurf enthalten war, war vorgesehen, dass die Zulassung im Falle « ungenauer oder unzureichender Ausführung » der Verpflichtungen der die Zulassung innehabenden Einrichtung ausgesetzt oder widerrufen werden konnte. Es war die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die die Ersetzung dieses Ausdrucks durch « völlige oder teilweise Nichtausführung der Verpflichtung » angeregt hatte:

« Dès lors que les termes ‘ exécution inexacte ou insuffisante ’ n’ont pas, dans la terminologie juridique usuelle, un sens spécifique, mieux vaut faire usage d’une formulation qui ne prête pas à confusion, et viser uniquement ‘ l’inexécution totale ou partielle de l’obligation ’ » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1*quater*, S. 571).

B.18.2. Artikel 190 des Dekrets vom 9. März 2023 sieht vor, dass gegen die Beschlüsse der Verwaltung im Bereich der Zulassung eine Verwaltungsbeschwerde bei der Wallonischen Regierung eingereicht werden kann. Aufgrund von Paragraph 2 dieses Artikels hat die Beschwerde gegen einen Beschluss zur Aussetzung der Zulassung keine aufschiebende

Wirkung. Die Beschwerde gegen einen Beschluss zur Widerrufung der Zulassung hat hingegen aufschiebende Wirkung auf diesen Beschluss.

B.18.3. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt hat, gibt der Ausdruck « völlige oder teilweise Nichtausführung der Verpflichtung » keinen Anlass zur Verwechslung und ist er den Fachkräften für Verwaltungsrecht ausreichend bekannt. Übrigens hat der Dekretgeber dadurch, dass er es der Verwaltung oder – auf eine Verwaltungsbeschwerde hin – der Wallonischen Regierung ermöglicht hat, im Falle der « völligen oder teilweisen Nichtausführung » der dem Zulassungsinhaber obliegenden Verpflichtungen die Aussetzung oder den Widerruf der Zulassung zu beschließen, den Gegenstand der Maßnahme, die die Behörde ergreifen kann, selbst definiert. Daraus ergibt sich, dass nicht gegen das aus Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe d der Richtlinie 2006/123/EG abgeleitete Legalitätsprinzip verstoßen wird.

B.19. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

Dritter Teil

B.20.1. Der dritte Teil des vierten Klagegrunds betrifft Artikel 161 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 und ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 Nummer 7 der Richtlinie 2006/123/EG abgeleitet.

Artikel 161 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 bestimmt:

« Wenn die ihn betreffende Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ganz oder teilweise Haushaltsabfälle betrifft, so stellt die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte eine finanzielle Sicherheit, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus der betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte zu gewährleisten, deren Höhe - die in der Entscheidung über die Zulassung der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte festgelegt wird - den geschätzten Kosten für die vollständige Übernahme dieser Verpflichtungen durch die öffentliche Hand während eines Zeitraums von neun Monaten entspricht.

Die Regierung kann Modalitäten für die Berechnung der Höhe der finanziellen Sicherheiten sowie Modalitäten für die Überprüfung der Höhe dieser Sicherheiten im Zeitraum der Umsetzung des Beschlusses über die Erteilung der Zulassung der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte beschließen.

Jede finanzielle Sicherheit wird zugunsten der Verwaltung innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Datum der Übermittlung des Beschlusses zur Gewährung der Zulassung der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte gebildet ».

B.20.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung nur den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte die Verpflichtung auferlege, eine finanzielle Sicherheit zu stellen, nicht aber den Produktherstellern, die ihre Verpflichtungen in Bezug auf die erweiterte Haftung durch Einhaltung eines individuellen Strategieplans wahrnehmen, was einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied herbeiführe und außerdem im Widerspruch zu Artikel 14 Nummer 7 der Richtlinie 2006/123/EG stehe.

B.21.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.21.2. Artikel 14 Nummer 7 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von einer der folgenden Anforderungen abhängig machen:

[...]

7. der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen, oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen. Dies berührt weder die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Versicherungen oder finanzielle Sicherheiten als solche zu verlangen, noch Anforderungen, die sich auf die Beteiligung an einem kollektiven Ausgleichsfonds, z.B. für Mitglieder von Berufsverbänden oder -organisationen, beziehen;

[...] ».

Im Erwägungsgrund 67 der Richtlinie heißt es diesbezüglich:

« Hinsichtlich finanzieller Sicherheiten oder Versicherungen sollte sich die Unzulässigkeit von Anforderungen nur auf die Verpflichtung erstrecken, dass die erforderlichen finanziellen Sicherheiten und Versicherungen von einem in dem betroffenen Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzinstitut stammen ».

B.22.1. In der Begründung heißt es in Bezug auf die angefochtene Bestimmung:

« Seuls les organismes en matière de responsabilité élargie des producteurs de produits sont tenus de constituer pareille sûreté en raison du fait que ce sont principalement ces derniers qui seront amenés *a priori* à gérer un plus grand nombre de déchets (par rapport aux producteurs de produits agissant seul sur la base d'un plan individuel de gestion approuvé en Région wallonne). En cas de carence(s) d'un organisme agréé en matière de responsabilité élargie des producteurs de produits portant (à tout le moins) sur des déchets ménagers, il reviendrait aux autorités locales (et aux personnes morales de droit public actives en matière de déchets) de se substituer à eux, notamment en vue d'assurer la police administrative générale dans ses dimensions de sécurité, de tranquillité et de salubrité publique. Dans cette hypothèse, les fonds ainsi libérés par la Région wallonne (dans le cadre de la sûreté constituée) permettraient aux autorités publiques de remédier elles-mêmes à la situation problématique (via des personnes morales de droit public ou via marché(s) public(s)) » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 69).

B.22.2. Der beanstandete Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Art der von der Abfallbewirtschaftungsverpflichtung betroffenen Person; die Verpflichtung, eine Sicherheit zu stellen, gilt nur für die Einrichtungen, die die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte für deren Rechnung wahrnehmen, und nicht für die Hersteller, die selbst ihre diesbezüglichen Verpflichtungen wahrnehmen. Dieses Kriterium ist objektiv. Es ist auch sachdienlich angesichts der Zielsetzung, die darin besteht, zu gewährleisten, dass im Falle der Säumigkeit der Einrichtung, die die erweiterte Haftung der Hersteller wahrnimmt, die lokalen öffentlichen Behörden über die Mittel verfügen, um zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Abfallsammlung und -verarbeitung an ihre Stelle zu treten. Es kann nämlich vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Säumigkeit einer Einrichtung, die kollektiv die erweiterte Haftung mehrerer Produkthersteller wahrnimmt, schwerere Folgen haben wird, was die Kosten für die öffentliche Behörde betrifft, die an ihre Stelle treten muss, als die Säumigkeit eines einzigen Herstellers.

B.22.3. Im Übrigen hat die angefochtene Bestimmung, die die Höhe der zu stellenden Sicherheit auf einen Betrag festsetzt, der den geschätzten Kosten für die Übernahme der

Verpflichtungen während eines Zeitraums von neun Monaten entspricht, für die betreffenden Einrichtungen keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.22.4. Schließlich enthält die angefochtene Bestimmung nicht die Verpflichtung, die finanzielle Sicherheit bei einem belgischen Institut zu bilden. Sie sieht in Paragraph 2 ausdrücklich vor, dass die Sicherheit insbesondere durch eine unabhängige Bankgarantie oder durch Verpfändung eines oder mehrerer Bankkonten gebildet werden kann. In diesem Fall werden die Sicherheiten von einem Kreditinstitut ausgestellt, das entweder von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte oder von einer anderen für die Aufsicht über Kreditanstalten zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union anerkannt ist. Daraus ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 Nummer 7 der Richtlinie 2006/123/EG verstößt.

B.23. Der dritte Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

Was die Beschränkung des satzungsmäßigen Zwecks und das Verbot der Ausübung operativer Tätigkeiten betrifft, die den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller auferlegt werden

Fünfter Klagegrund

B.24.1. Der fünfte Klagegrund ist gegen Artikel 159 Nr. 2 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet, der bestimmt:

« Die Zulassung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte einer Stelle, die gemäß diesem Titel und seinen Durchführungsmaßnahmen von Produktherstellern beauftragt werden kann, darf nur juristischen Personen gewährt werden, die jeweils alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

[...]

2° hat als alleiniges satzungsgemäßes Ziel die Übernahme der Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte im Namen ihrer Vertragspartner ».

B.24.2. Die beiden Teile des Klagegrunds sind aus einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 27 der Verfassung und die Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 und 10 des Sondergesetzes vom

8. August 1980, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit den Artikeln 5 Absatz 2 Buchstabe d und 8 Absatz 3 der Richtlinie 2012/19/EU, mit Artikel 12 der Richtlinie 2006/66/EG und mit Artikel 27 Absätze 1 und 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG, abgeleitet.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung den satzungsmäßigen Zweck der Einrichtungen einschränke (erster Teil des Klagegrunds) und dass sie dadurch, dass sie die Organisation und Aktion der Einrichtungen einschränke, diese daran hindere, ein kollektives System zur Abnahme der Abfälle zu organisieren und Systeme einzuführen, die die Abfallverwertung nach den besten verfügbaren Techniken ermöglichen würden (zweiter Teil des Klagegrunds). Der Gerichtshof prüft beide Teile des Klagegrunds zusammen.

B.24.3. Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stehen würde. Insoweit er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist, ist der Klagegrund unzulässig.

B.25.1. Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

«Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden».

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Vereinigungsfreiheit bezweckt, die Gründung von privaten Vereinigungen und die Teilnahme an ihren Tätigkeiten zu gewährleisten. Sie beinhaltet das Recht, sich zu vereinigen und die interne Organisation der Vereinigung frei zu bestimmen, aber auch das Recht, sich nicht zu vereinigen.

B.25.2. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist «unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist» (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben. Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit

Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.25.3. Artikel 12 der Richtlinie 2006/66/EG verpflichtet insbesondere die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Hersteller oder Dritte, die ihre Verpflichtung übernehmen, « Systeme für die Behandlung und das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren einrichten und hierbei die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt einsetzen ». Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2012/19/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass « den Herstellern gestattet wird, individuelle und/oder kollektive Rücknahmesysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und zu betreiben ». Gemäß Artikel 8 Absatz 3 derselben Richtlinie stellen sie sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte « Systeme für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einrichten und hierbei die besten verfügbaren Techniken einsetzen ».

Artikel 27 Absätze 1 und 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG sieht vor, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, um die Richtlinie zu ergänzen, indem technische Mindestanforderungen für Behandlungstätigkeiten, insbesondere die Sortierung und das Recycling von Abfällen festgelegt werden, und dass diese Mindestanforderungen die besten verfügbaren Techniken berücksichtigen.

B.26.1. Nach der Begründung der angefochtenen Bestimmung wurden die beanstandeten Verpflichtungen « aus den Rechtsvorschriften, die dem Dekretentwurf vorangegangen sind, übernommen » und « durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VerfGH, 22. März 2018, n° 37/2018, B.15.3 bis B.15.5) für gültig erklärt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 69).

B.26.2. Die Personen, die der erweiterten Haftung der Hersteller für bestimmte Abfallströme unterliegen, nehmen eine Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung wahr, für die sie aufgrund der Artikel 130 ff. des Dekrets vom 9. März 2023 verantwortlich sind. Diese Bewirtschaftungsverpflichtung ist Bestandteil der Durchführung der von der Region geführten Umweltpolitik.

B.26.3. Da die Bewirtschaftungsverpflichtung aufgrund von Artikel 127 § 2 des Dekrets vom 9. März 2023 individuell oder kollektiv wahrgenommen werden kann, sind die Produkthersteller nicht dazu gehalten, sich zu vereinigen, um den Erfordernissen der erweiterten Haftung der Hersteller gerecht zu werden.

B.26.4. In Anbetracht der Aufgabe allgemeinen Interesses, die die Hersteller erfüllen, wenn sie die Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung wahrnehmen, entbehrt es nicht einer sachlichen Rechtfertigung, dass der Dekretgeber Rahmenbedingungen für ihre Aktion festlegt, entweder indem er vorsieht, dass die Regierung die individuellen Strategiepläne für die Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle genehmigt, oder indem er eine Zulassung für die Einrichtungen, die für die Hersteller deren Bewirtschaftungsverpflichtung erfüllen, einführt.

B.27.1. Wenn die Hersteller sich für einen Zusammenschluss zur Übernahme dieser Pflicht entscheiden, müssen sie ihrer Vereinigung die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht geben, damit diese von der Regierung zugelassen werden kann (Artikel 159 Nr. 1 des Dekrets vom 9. März 2023). Aufgrund der angefochtenen Bestimmung können sie ihr keinen anderen satzungsmäßigen Zweck verleihen als die Übernahme der Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für Rechnung der Vertragspartner.

B.27.2. Da die angefochtene Bestimmung zum einen keine Pflicht, sich zu vereinigen, enthält und die Hersteller, die dies wünschen, zum anderen nicht daran hindert, andere Vereinigungen zu gründen und ihnen andere statutarische Zwecke zu geben, verletzt sie die in Artikel 27 der Verfassung garantierte Vereinigungsfreiheit nicht. Die angefochtene Bestimmung schränkt genauso wenig die Unternehmensfreiheit der Produkthersteller, die der erweiterten Haftung der Hersteller unterliegen, ein, denen es weiterhin freisteht, die Tätigkeiten ihrer Wahl zu unternehmen und sich gegebenenfalls zu diesem Zweck zu vereinigen. Schließlich ist dem Gerichtshof nicht ersichtlich, inwiefern die angefochtene Bestimmung die

Hersteller, die eine Einrichtung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung im Bereich der Abfallbewirtschaftung beauftragt haben, sowie diese Einrichtungen selbst daran hindern würde, diese Bewirtschaftungsverpflichtung unter Verwendung der besten verfügbaren Techniken wahrzunehmen.

B.28. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Sechter Klagegrund

B.29.1. Der sechste Klagegrund ist gegen Artikel 160 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet, der bestimmt:

« Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte:

1° übt keine operative Tätigkeit bei der Abfallbewirtschaftung aus, die von einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte abgedeckt ist, sei es direkt oder indirekt, insbesondere durch Vermittlung einer Tochtergesellschaft ».

B.29.2. In der Begründung heißt es zu dieser Bestimmung:

« En effet, l'exercice combiné d'activités opérationnelles de gestion de déchets, et des obligations liées au suivi et au contrôle des filières de gestion des déchets couverts par un régime de responsabilité élargie des producteurs de produits pourraient conduire à restreindre la concurrence, à exercer une pression anormale sur les prix ou restreindre le développement de certaines filières. Tel pourrait être le cas si une partie significative d'un flux devait nécessairement être collectée, triée ou traitée directement, ou par l'entremise d'une filiale, par de tels organismes. La Région wallonne a donc la responsabilité de veiller à ce que les organismes en matière de responsabilité élargie des producteurs de produits n'abusent pas de la position qui leur est conférée par le décret en projet et ses mesures d'exécution » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 69).

Erster Teil

B.30.1. Der erste Teil des sechsten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 6 § 1 VI Absätze 5 Nr. 4 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der Dekretgeber dadurch, dass er es den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte verbiete, unmittelbar oder

mittelbar operative Tätigkeiten der Bewirtschaftung von Abfällen, die der Regelung der erweiterten Haftung unterlägen, auszuüben, in die Zuständigkeit der Föderalbehörde für das Wettbewerbsrecht und das Recht in Sachen Handelspraktiken übergreife.

B.30.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, dass nur die Föderalbehörde zuständig ist für « das Wettbewerbsrecht und das Recht in Sachen Handelspraktiken, mit Ausnahme der Zuerkennung von Qualitätslabels und Ursprungsbezeichnungen regionaler oder lokaler Art ».

Artikel 10 desselben Sondergesetzes ermächtigt insbesondere die Wallonische Region, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmung für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten notwendig ist, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmung auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.30.3. Nach den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfasst das Wettbewerbsrecht alle Gesetze und Verordnungen, die Vorschriften zur Gewährleistung einer wirksamen Konkurrenz unter den Marktteilnehmern enthalten. Beispielsweise wurde Bezug genommen auf den königlichen Erlass Nr. 62 vom 13. Januar 1935 « zur Ermöglichung der Einführung einer Wirtschaftsregelung der Produktion und des Vertriebs », auf das Gesetz vom 27. Mai 1960 « über den Schutz gegen Missbrauch der Wirtschaftsmacht » sowie auf den Entwurf, aus dem das Gesetz vom 5. August 1991 « über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs » hervorgehen sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 134).

B.30.4. Da die angefochtene Bestimmung zum Ziel und zur Folge hat, eine Verzerrung des Wettbewerbs unter den im Bereich der Abfallbewirtschaftung tätigen Marktteilnehmern zu vermeiden, kann davon ausgegangen werden, dass sie mindestens teilweise in die föderale Zuständigkeit im Bereich der Gewährleistung der wirksamen Konkurrenz unter den Marktteilnehmern fällt. Deshalb ist zu prüfen, ob der Dekretgeber aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dennoch auf diese Weise verfügen konnte.

Vorbehaltlich dessen, was weiter unten geprüft werden wird, was den Inhalt der Bestimmung betrifft, konnte der Dekretgeber es bei der Ausübung seiner Zuständigkeit im Bereich der Abfallpolitik für notwendig halten, unter den Bedingungen, die die Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller erfüllen müssen, um zugelassen zu werden, eine Bedingung vorzusehen, die die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zum Gegenstand hat. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf einen sehr spezifischen Sektor und betrifft nicht die allgemeinen Regeln in Sachen Wettbewerb oder Handelspraktiken, sodass die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet. Da schließlich das Verbot der Ausübung operativer Tätigkeiten nur die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrifft, die im Bereich der Bewirtschaftung bestimmter Abfallströme tätig sind, wirkt es sich nur marginal auf die betreffende föderale Angelegenheit aus. Die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind somit erfüllt.

B.30.5. Der erste Teil des sechsten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.31.1. Im zweiten Teil des sechsten Klagegrunds machen die klagenden Parteien insbesondere geltend, dass Artikel 160 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 9. März 2023 nicht mit dem Legalitätsprinzip im Bereich des durch Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt und mit der Unternehmensfreiheit vereinbar sei.

B.31.2. Hinsichtlich des vorerwähnten Legalitätsprinzips machen die klagenden Parteien im Wesentlichen geltend, dass die angefochtene Bestimmung nicht eindeutig und genau festlege, welche Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung die Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ausüben dürften und welche nicht, weshalb sie die Folgen ihrer Handlungen nicht vorhersehen könnten. Vor diesem Hintergrund machen die klagenden Parteien in Wirklichkeit eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit geltend. Dieser Grundsatz erfordert, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, und untersagt es dem Dekretgeber, das Interesse der Rechtsunterworfenen an der Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen ihrer Handlungen ohne objektive und sachliche Rechtfertigung zu beeinträchtigen.

Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen direkt anhand von allgemeinen Grundsätzen, wie dem Grundsatz der Rechtssicherheit, zu prüfen. Der Gerichtshof kann allerdings die angefochtene Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung prüfen, deren Verletzung im Klagegrund in Verbindung mit diesem Grundsatz ebenfalls angeführt wird.

B.31.3. Die angefochtene Bestimmung bestimmt nicht, was unter « operative Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung » zu verstehen ist. Wie in B.2.3 erwähnt wurde, umfasst die den Herstellern von bestimmten Produkten obliegende Verpflichtung zur Abfallbewirtschaftung, die sie kollektiv erfüllen können, indem sie einer Einrichtung beitreten, die ihre erweiterte Haftung der Hersteller wahrnimmt, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung der Abfälle. Im Falle der Aktivierung durch die Wallonische Regierung kann diese Verpflichtung ferner insbesondere die Abfallabnahme, die Abfallvermeidung und die Verpflichtung zum Erreichen quantifizierter Zielvorgaben für die Sammlung oder die Verwertung, vor allem für das Recycling, umfassen.

B.31.4. In Ermangelung einer Definition des Begriffs « operative Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung » im Dekret vom 9. März 2023 ist dieser Begriff in seiner üblichen Bedeutung zu verstehen. Unter Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung versteht man in den Rechtsvorschriften über Abfälle die Sammlung, die Zwischenlagerung und die Umladung, die Beförderung, die Verwertung einschließlich der Sortierung und die Beseitigung von Abfällen. Unter operativen Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung ist eben die Ausführung der vorerwähnten Tätigkeiten zu verstehen. Demzufolge kann die mit der erweiterten Haftung der Hersteller beauftragte Organisation nicht selbst solche Tätigkeiten ausüben, weder unmittelbar noch mittelbar, insbesondere über eine Tochtergesellschaft, was die Abfälle betrifft, für die es eine erweiterte Haftung der Hersteller gibt. Die angefochtene Bestimmung ist somit hinreichend klar und präzise.

B.31.5. Die vom Dekretgeber angeführten Gründe, die darin bestehen, eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs, einen anormalen Druck auf die Preise oder eine Einschränkung der Entwicklung bestimmter Abfallbewirtschaftungswege zu vermeiden, wären geeignet, die beanstandete Einschränkung der Unternehmensfreiheit vernünftigerweise zu rechtfertigen, wenn es sich zeigen würde, dass eine reelle Gefahr des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf Seiten der zugelassenen Einrichtungen im Bereich der

Abfallbewirtschaftung bezüglich der von der erweiterten Haftung der Hersteller betroffenen Abfallströme vorliegen würde.

Die Situation in Bezug auf den Wettbewerb ist jedoch nicht unbedingt die gleiche für alle Abfallströme oder für alle operativen Tätigkeiten, um die es sich handelt. Indem die angefochtene Bestimmung auf allgemeine und undifferenzierte Weise allen zugelassenen Einrichtungen die Ausübung aller operativen Bewirtschaftungstätigkeiten für alle Abfallströme, die der erweiterten Haftung der Hersteller unterliegen, verbietet, geht sie also eindeutig über dasjenige hinaus, was zum Erreichen der legitimen Zielsetzung des Dekretgebers erforderlich ist.

B.32. Der zweite Teil des sechsten Klagegrunds ist begründet. Artikel 160 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 9. März 2023 ist für nichtig zu erklären.

Unter Berücksichtigung dieser Nichtigerklärung braucht der dritte Teil des sechsten Klagegrunds nicht geprüft zu werden.

Was die den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller auferlegten Verpflichtungen im Bereich der ordnungsgemäßen Verwaltung betrifft

B.33.1. Der achte Klagegrund bezieht sich auf die Artikel 162 bis 171 des Dekrets vom 9. März 2023.

Die Artikel 162 bis 171 des Dekrets vom 9. März 2023 bilden Abschnitt 5 (« Verpflichtung im Bereich Verwaltung ») von Kapitel 4 (« Besondere Bestimmungen für Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte ») von Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023.

Artikel 162 des Dekrets vom 9. März 2023 bestimmt:

« Bei der Vergabe und Ausführung jedes Vertrags über die erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte, der sie betrifft und der von ihr oder in ihrem Auftrag geschlossen wird - im Folgenden in diesem Abschnitt abgekürzt als ‘ Vertrag ’ bezeichnet - setzt die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte alle erforderlichen Maßnahmen,

um zumindest die Bestimmungen dieses Abschnitts und ihre Durchführungsmaßnahmen einzuhalten.

Die genannten Verträge haben eine Mindestlaufzeit von zwei und eine Höchstlaufzeit von fünf Jahren.

Die Regierung kann für jede Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, das sie bestimmt, die in Absatz 2 genannte Höchstdauer für Verträge über Arten von Pilotprojekten, die sie bestimmt, auf bis zu zehn Jahre verlängern ».

B.33.2. Es werden folgende Verpflichtungen im Bereich Verwaltung auferlegt: Aufruf zum Wettbewerb zwischen Wirtschaftsträgern (Artikel 163), Gleichheit, Diskriminierungsverbot, Transparenz und Verhältnismäßigkeit bei der Behandlung der Wirtschaftsträger (Artikel 164), Verbot der künstlichen Einschränkung des Wettbewerbs (Artikel 165), Verhindern, Erkennen und wirksames Korrigieren von Interessenkonflikten (Artikel 166), Einhaltung des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts (Artikel 167), Verbot der Ablehnung bestimmter Wirtschaftsträger aus dem Grund, weil sie gemäß den belgischen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder eine juristische Person sein müssten (Artikel 168), Pauschalprinzip für Verträge, die aus Ausschreibungen oder Angeboten zum Abschluss von Verträgen mit der Einrichtung im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte entstehen (Artikel 169), Möglichkeit zur Anpassung der Preise unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (Artikel 170) und Vertraulichkeit (Artikel 171).

B.33.3. In der Begründung ist zu diesen Bestimmungen angegeben:

« Les articles 161 à 170 en projet [les articles 162 à 171 du décret] reprennent les dispositions érigeant une série d'obligations en matière de gouvernance ' dans le chef des organismes en matière de responsabilité élargie des producteurs de produits. A cet égard, la législation et la réglementation fédérales en matière de marchés publics n'ont jamais été rendues formellement applicables aux organismes en matière de responsabilité élargie des producteurs de produits. Le décret en projet n'entend pas – voire ne pourrait pas –, remettre en cause ce constat. Néanmoins, les articles 161 à 170 en projet, qui seront applicables dans le cadre des contrats conclus et exécutés par les organismes en matière de responsabilité élargie des producteurs de produits, s'inspirent de quelques dispositions-clés du titre 1er, chapitre 2, de la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, SS. 69-70).

B.34. Der Klagegrund umfasst drei Teile. Laut seiner Überschrift bezieht er sich außerdem auf Artikel 173 des Dekrets vom 9. März 2023, aber diese Bestimmung wird in keinem der drei Teile beanstandet. Insofern er sich auf Artikel 173 bezieht, ist der Klagegrund also unzulässig.

Im Übrigen geben die klagenden Parteien nicht an, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch stünden zu den Artikeln 27 und 143 der Verfassung und Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG, die in der Einleitung der Darlegung des Klagegrunds angeführt werden. Insofern der achte Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Erster und dritter Teil

B.35.1. Der erste Teil dieses Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 Nrn. 4 und 5 und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen in die Zuständigkeit der Föderalbehörde für das Recht der öffentlichen Aufträge, das Wettbewerbsrecht und das Recht der Handelspraktiken, das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht übergreifen würden. Dieser Teil des Klagegrunds ist des Weiteren aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die den in den angefochtenen Bestimmungen festgelegten Prinzipien unterlägen, und den anderen Privatunternehmen herbeiführten.

B.35.2. Der dritte Teil des achten Klagegrunds bezieht sich auf Artikel 171 des Dekrets vom 9. März 2023. Dieser Teil des Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 1 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet.

Artikel 171 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 bestimmt:

« Solange die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte je nach Fall über die Auswahl oder Qualifikation der Bewerber oder Teilnehmer, die Korrektheit der Angebote, die Vergabe der Ausschreibung oder das Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, oder den Verzicht auf die Vergabe der Ausschreibung oder das Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, noch keine Entscheidung getroffen hat, haben Bewerber, Teilnehmer, Bieter und Dritte mit Ausnahme der Verwaltung keinen Zugang zu den Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, vor allem zu den Anträgen auf Teilnahme oder Qualifikation, den Angeboten und den internen Dokumenten der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte.

Von Absatz 1 kann mittels schriftlicher Zustimmung des an den Verhandlungen beteiligten Bewerbers oder Bieters abgewichen werden, und zwar ausschließlich in Bezug auf vertrauliche Informationen, die von diesem Bewerber oder Bieter mitgeteilt wurden. Die genannte Abweichung darf sich nicht auf das Zugriffsrecht der Verwaltung auf die in Absatz 1 genannten Dokumente auswirken ».

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung dadurch, dass sie bestimme, dass das in diesem Artikel vorgesehene Vertraulichkeitsprinzip nicht für die wallonische Regionalverwaltung gelte, von den föderalen Rechtsvorschriften bezüglich der öffentlichen Aufträge abweiche und somit in die Zuständigkeit der Föderalbehörde für die öffentlichen Aufträge übergreife.

B.35.3. Der Gerichtshof prüft den ersten und den dritten Teil des Klagegrunds zusammen.

B.36.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 behält der Föderalbehörde die Zuständigkeit vor, die allgemeinen Regeln in Sachen öffentliches Beschaffungswesen festzulegen, und Absatz 5 Nrn. 4 und 5 desselben Artikels sieht vor, dass allein die Föderalbehörde für das Wettbewerbsrecht und das Recht in Sachen Handelspraktiken (mit Ausnahme der Zuerkennung von Qualitätslabels und Ursprungsbezeichnungen regionaler oder lokaler Art) sowie für das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht zuständig ist.

B.36.2. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat in Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen auf Folgendes hingewiesen:

« [I]l ne peut être exclu que, au moins dans certains cas, les personnes – y compris les organismes de gestion de systèmes collectifs – auxquelles ont vocation à s’appliquer les règles envisagées par la disposition à l’examen soient de toute façon soumises, pour les contrats et les marchés qu’elles passent, à la législation relative aux marchés publics.

Dans ces cas, la législation relative aux marchés publics doit être appliquée. Il n’y a donc pas lieu de prendre des dispositions se limitant à rendre applicables les principes essentiels des marchés publics, comme l’envisage le commentaire des articles.

Toujours dans l’hypothèse où la législation relative aux marchés publics est applicable, il y a lieu d’ajouter que la compétence de la Région wallonne de régler cette matière est limitée. En effet, l’article 6, § 1er, VI, alinéa 4, 1^o, de la loi spéciale du 8 août 1980 ‘ de réformes institutionnelles ’ attribue à l’autorité fédérale la compétence de fixer les règles générales en matière de marchés publics. Dans cette matière, les Régions sont uniquement compétentes pour fixer des règles complémentaires. Celles-ci ne peuvent déroger aux règles générales fixées en la matière par l’autorité fédérale, sauf, le cas échéant, à remplir les conditions auxquelles un décret peut, en vertu de l’article 10 de cette même loi spéciale du 8 août 1980, porter des

dispositions relatives à une matière qui n'est pas de compétence régionale, à savoir que ces dispositions soient nécessaires à l'exercice de la compétence régionale, que la matière considérée se prête à un règlement différencié et que l'incidence de dispositions en cause sur la matière ne soit que marginale.

Il s'ensuit que, dans le cadre de l'imposition de certaines règles de bonne gouvernance aux différents opérateurs actifs en matière de déchets, il y [a] lieu de distinguer selon que ces derniers seraient ou non déjà soumis à la législation relative aux marchés publics, auquel cas, sauf à invoquer ses compétences implicites, la Région wallonne est sans compétence pour fixer des règles générales en la matière » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, 1180/1^{quater}, S. 574).

B.37.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, regeln die angefochtenen Bestimmungen nicht hauptsächlich die Angelegenheit der öffentlichen Aufträge. Die Verpflichtungen im Bereich der ordnungsgemäßen Verwaltung, die die Artikel 162 bis 173 des angefochtenen Dekrets den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte auferlegen, gewährleisten das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes der Bewirtschaftung der Abfallzyklen. Somit sind sie Bestandteil der durch Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugeteilten Abfallpolitik.

Die angefochtenen Bestimmungen haben nicht zur Folge, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 17. Juni 2016 « über die öffentlichen Aufträge » (nachstehend: Gesetz vom 17. Juni 2016) auf die Einrichtungen, auf die dieses Gesetz dem föderalen Gesetzgeber zufolge nicht anwendbar ist, ausgedehnt wird.

B.37.2. Die angefochtenen Bestimmungen wirken sich gewiss auf die föderalen Zuständigkeiten im Bereich des Wettbewerbsrechts, des Rechts der Handelspraktiken, des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts aus, aber es ist festzuhalten, dass der Dekretgeber davon ausgehen konnte, dass es für die Ausübung seiner Zuständigkeit in Sachen Abfälle notwendig ist, diese Prinzipien durch die Einrichtungen, die für Rechnung der der erweiterten Haftung unterliegenden Hersteller im Bereich der Abfallbewirtschaftung tätig sind, beachten zu lassen. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen einen sehr spezifischen Sektor und erlegen die Verpflichtung, die Prinzipien der ordnungsgemäßen Verwaltung zu beachten, nur den zugelassenen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf, die im Bereich der Bewirtschaftung bestimmter Abfallströme tätig sind. Demzufolge wird durch die angefochtenen Bestimmungen dem föderalen Gesetzgeber die Ausübung seiner

Zuständigkeiten, die ihm in Sachen Wirtschaft zugeteilt wurden, nicht unmöglich gemacht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.37.3. Schließlich legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte, die den in den angefochtenen Bestimmungen festgelegten Regeln der ordnungsgemäßen Verwaltung unterliegen, welche beim Abschluss jeden Vertrags zu beachten sind, und « den anderen Privatunternehmen, die nicht diesen Regeln unterliegen » herbeiführen würden. Insofern der erste Teil des achten Klagegrunds aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.38. Der erste und der dritte Teil des achten Klagegrunds sind unbegründet.

Zweiter Teil

B.39.1. Der zweite Teil des achten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip abgeleitet. Dieser Teil des Klagegrunds betrifft nur Artikel 165 des Dekrets vom 9. März 2023, der bestimmt:

« § 1. Die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte darf keine Ausschreibung und kein Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen in der Absicht, den Wettbewerb künstlich einzuschränken, konzipieren. Der Wettbewerb gilt als künstlich eingeschränkt, wenn eine Ausschreibung oder ein Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen in der Absicht konzipiert wird, unberechtigterweise bestimmte Wirtschaftsträger zu begünstigen oder zu benachteiligen.

Die Wirtschaftsträger dürfen keine Rechtsgeschäfte abschließen und keine Vereinbarungen oder Absprachen treffen, die die normalen Wettbewerbsbedingungen verfälschen könnten.

§ 2. Die Nicht-Einhaltung der in Paragraph 1, Absatz 2 genannten Bestimmung führt zur Anwendung folgender Maßnahmen, außer in Fällen, in denen Paragraph 1, Absatz 1 nicht eingehalten wird - dann kommt Paragraph 3 zur Anwendung:

1° sofern die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte noch keinen endgültige Entscheidung getroffen hat und der Vertrag, der sich aus der Ausschreibung oder dem Angebot zum Abschluss eines Vertrags ergibt, noch nicht abgeschlossen wurde, folgt die Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme oder von Angeboten, die aufgrund eines solchen Rechtsgeschäfts bzw. Vereinbarung oder Absprache eingereicht wurden;

2° wenn der Vertrag, der sich aus der Ausschreibung oder dem Angebot zum Abschluss eines Vertrags ergibt, bereits abgeschlossen wurde, folgt die unverzügliche Beendigung der Ausführung dieses Vertrages, es sei denn, die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte hat durch eine begründete Entscheidung etwas anderes festgelegt.

Bezüglich Absatz 1, 2° gilt: Wenn die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte den darin genannten begründeten Beschluss fasst, übermittelt er diesen unverzüglich an die Verwaltung.

§ 3. Die Nicht-Einhaltung der Bestimmungen, die in Paragraf 1, Absatz 1 genannt sind, gegebenenfalls gemeinsam mit der Nicht-Einhaltung der Bestimmungen von Paragraf 1, Absatz 2, führt zur Anwendung folgender Maßnahmen:

1° solange die Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte den Vertrag, der aus der Ausschreibung oder dem Angebot, mit ihr einen Vertrag abzuschließen, entstanden ist, noch nicht abgeschlossen hat, der Verzicht auf die Verleihung oder den Abschluss dieses Vertrags, unabhängig von der Form;

2° wenn der Vertrag, der aus der Ausschreibung oder dem Angebot, mit der Stelle im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte einen Vertrag abzuschließen, entstanden ist, bereits abgeschlossen ist, die unverzügliche Beendigung der Ausführung dieses Vertrags, unabhängig von der Form ».

B.39.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, enthält diese Bestimmung keine einer anderen Behörde erteilte Ermächtigung. Der Umstand, dass die Bestimmung nicht selbst die für die Anwendung der darin vorgesehenen Maßnahmen befugte Behörde bestimmt, zieht keinen Verstoß das in gegen Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip nach sich.

Was die Tragweite der der Wallonischen Regierung erteilten Ermächtigungen betrifft

B.40.1. Die klagenden Parteien leiten einen siebten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 49 § 1, 121 § 3, 144 bis 157 und 173 des Dekrets vom 9. März 2023 gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie 2008/98/EG, mit Artikel 10 der Richtlinie 2006/66/EG, mit Artikel 7 der Richtlinie 2000/53/EG, mit Artikel 7 der Richtlinie 2012/19/EU und mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Die sechs Teile des Klagegrunds sind aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip abgeleitet, was das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistete Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt betrifft. Die klagenden Parteien werfen dem

Dekretgeber vor, der Wallonischen Regierung zu weitgehende Ermächtigungen erteilt zu haben.

B.40.2. Wie in B.17.2 erwähnt, verbietet Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung es dem zuständigen Gesetzgeber nicht, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der Gesetzgeber bestimmt hat.

B.40.3. Die Artikel 8 bis 13 der Richtlinie 2008/98/EG legen die erweiterte Herstellerverantwortung fest, bestimmen die Abfallpolitik auf der Grundlage der Grundsätze der Abfallvermeidung, der Verwertung, der Wiederverwendung und des Recycling und erlegen den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass die Abfallbewirtschaftung unter Beachtung der Gesundheit und der Umwelt durchgeführt wird, und in dem Fall, dass die vorerwähnten Grundsätze nicht zur Anwendung gebracht werden können, dafür zu sorgen, dass die Beseitigung der Abfälle auf unbedenkliche Weise erfolgt. Artikel 14 derselben Richtlinie enthält das Verursacherprinzip. Artikel 10 der Richtlinie 2006/66/EG legt die Sammelziele für Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren fest. Artikel 7 der Richtlinie 2000/53/EG bestimmt die Ziele der Wiederverwendung und Verwertung von Fahrzeugbauteilen. Artikel 7 der Richtlinie 2012/19/EU legt die Sammelziele für Elektro- und Elektronik-Altgeräte fest. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 betrifft die Angelegenheit der Einwände gegen die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen.

B.41.1. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat Folgendes bemerkt:

« L'avant-projet de décret à l'examen contribue à assurer le respect du droit à la protection d'un environnement sain garanti par l'article 23 de la Constitution. Conformément au principe de légalité attaché à cette disposition constitutionnelle, il s'impose que le législateur définisse lui-même les éléments essentiels du régime de protection qu'il entend mettre en place, de sorte que les habilitations éventuelles qu'il entend conférer au Gouvernement soient encadrées à suffisance » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1^{quater}, S. 551).

B.41.2. Im Ausschuss des Wallonischen Parlaments hat die Ministerin erläutert:

« [L]e nombre important d'habilitations se justifie par la volonté d'assurer, y compris dans le futur, une transposition plus rapide et conforme du droit européen. Il s'agit aussi de construire une véritable police administrative, la plus adéquate possible, compte tenu de la spécificité de chaque flux de déchets, suivant la logique du permis d'environnement et les arrêtés du

Gouvernement, conditions sectorielles et intégrales » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/14, S. 13).

Erster Teil

B.42.1. Der erste Teil des siebten Klagegrunds ist gegen Artikel 121 § 3 und die Artikel 144 bis 157 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet.

Artikel 121 § 2 des angefochtenen Dekrets sieht vor, dass die Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für verschiedene Kategorien von Abfällen gilt, darunter diejenigen, auf die sich die in B.40.3 angeführten europäischen Vorschriften beziehen. Er sieht außerdem vor, dass Regierung eine Regelung der erweiterten Haftung für zusätzliche Kategorien von Abfällen, die darin aufgeführt werden, einführen kann.

In Artikel 121 § 3 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets werden die wichtigsten Verpflichtungen aufgeführt, die sich aus jeder in Paragraph 2 erwähnten Regelung der erweiterten Haftung ergeben. Artikel 121 § 3 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets sieht außerdem vor, dass die Regierung für jede in Paragraph 2 erwähnte Regelung der erweiterten Haftung die folgenden Verpflichtungen « aktivieren » kann: eine Verpflichtung zur Abfallabnahme, eine Verpflichtung zur Abfallvermeidung, eine Verpflichtung zum Erreichen quantifizierter Zielvorgaben für die Sammlung oder die Verwertung, vor allem für das Recycling, oder Verpflichtung zu einer Orientierung zu Zielwerten für die Vorbereitung für die Wiederverwendung oder für die Wiederverwendung, und eine Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen Sauberkeit. Die Artikel 144 bis 157 des angefochtenen Dekrets bestimmen diese « aktivierbaren » Verpflichtungen.

B.42.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmungen nicht vorsähen, wie und nach welchen Kriterien die Wallonische Regierung diese Verpflichtungen aktivieren könne. Sie sind der Auffassung, dass der Dekretgeber dadurch, dass er die Aktivierung dieser Verpflichtungen dem freien Eingreifen der Wallonischen Regierung überlasse, keine Regelung einführe, die den aus den vorerwähnten Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen entspreche, weil ein Risiko herbeigeführt werde, dass die durch diese Richtlinien festgelegten

Zielsetzungen nicht der Gesamtheit der betreffenden Hersteller und Einrichtungen auferlegt würden.

B.43. In der Begründung zu Artikel 121 des Dekrets vom 9. März 2023 heißt es:

« Enfin, le paragraphe 3 de l'article 120 [article 121 du décret] en projet distingue clairement d'une part, les obligations ' principales ', qui déclinent les exigences minimales prévues par la directive 2008/98/CE (telle que modifiée par la directive (UE) 2018/851) applicables à l'ensemble des flux soumis à la responsabilité élargie des producteurs de produits et d'autre part, les obligations ' activables par le Gouvernement ' qui sont applicables uniquement à certains flux en fonction de leurs spécificités ou d'autres exigences européennes particulières (notamment l'obligation d'atteindre les taux prévus par les directives 2000/53/CE, 2006/66/CE et 2012/19/UE). En d'autres termes, chaque régime de responsabilité élargie des producteurs de produits doit au minimum couvrir les ' obligations principales '. Ces dernières peuvent être complétées par toutes ou certaines des obligations ' activables par le Gouvernement '. Toutes ces obligations (' principales ' et ' activables ') sont mieux détaillées dans la suite du Titre 2 du décret en projet » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 56).

B.44.1. Der Dekretgeber hat vorgesehen, dass bestimmte Abfallströme in Zukunft Gegenstand einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller sein könnten. In der Begründung wird präzisiert, dass die Einführung dieser neuen Regelungen der erweiterten Haftung « auf einer Analyse der umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen beruhen muss » (ebenda). In Anbetracht der technischen Beschaffenheit der Angelegenheit, der Notwendigkeit, für die jeweiligen Abfallströme unterschiedliche Auswirkungsanalysen durchzuführen, der Verschiedenartigkeit dieser Abfälle und des Umstands, dass die aus der Regelung der erweiterten Haftung sich ergebenden Verpflichtungen demzufolge den Merkmalen des jeweiligen Produktes angepasst werden müssen, konnte der Dekretgeber es der Wallonischen Regierung überlassen, zu bestimmen, welche Verpflichtungen unter denen, die er selbst angegeben hat, für jeden betreffenden Abfallstrom auferlegt werden müssen. Der Dekretgeber hat die Abfallströme, die einer Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller unterliegen können, und die Art der Verpflichtungen, die von der Regierung auferlegt werden können, genau bestimmt. Er hat somit selbst den Gegenstand der Maßnahmen festgelegt, zu deren Ergreifung er die Regierung ermächtigt hat.

B.44.2. Was die Abfallströme betrifft, die Gegenstand der zur Unterstützung des Klagegrunds angeführten europäischen Rechtsvorschriften sind, erlegen die betreffenden europäischen Bestimmungen kein Legalitätsprinzip auf, das über dasjenige hinausgeht, was

durch Artikel 23 der Verfassung vorgeschrieben wird. Mit den angefochtenen Bestimmungen erteilt der Dekretgeber der Regierung im Übrigen nicht die Erlaubnis, die europäischen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die die Zielsetzungen in Sachen Sammlung und Verwertung von Abfällen, nicht zu beachten. Es gibt also keinen Anlass zu der Annahme, dass die angefochtenen Bestimmungen ein Risiko der Nichtbeachtung der durch die europäischen Rechtsvorschriften auferlegten Verpflichtungen herbeiführen würden.

Zweiter Teil

B.45.1. Der zweite Teil des siebten Klagegrunds ist gegen Artikel 150 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet, der bestimmt:

« Wenn es sich bei Abfällen, die der Pflicht zur Abnahme unterliegen, um Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, oder um Abfälle industrieller Herkunft handelt, kann der Ersterzeuger solcher Abfälle einen Sammler, Händler, Makler, Transporteur, eine Anlage oder ein Unternehmen auswählen, welche über die notwendige Zulassung, Registrierung oder sonstige behördliche Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Zwischenlagerung, Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung der genannten Abfälle verfügen ».

Obwohl in der Überschrift des Klagegrunds angegeben ist, dass dieser sich auf « die zu weitgehenden, der Wallonischen Regierung erteilten Ermächtigungen » bezieht, wird im zweiten Teil dieses Klagegrunds bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung einen « ungerechtfertigten, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied » herbeiführen würde zwischen den Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller, die sich mit der Sammlung von Haushaltsabfällen befassen, und den Einrichtungen, « die sich gleichzeitig mit der Sammlung von Haushaltsabfällen und der Sammlung von Abfällen, die Haushaltsabfällen ähnlich sind, und Abfällen industrieller Herkunft befassen, die ihren Mitgliedern Verpackungen, die für die Sammlung erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung stellen, bei denen aber die Ausführung der Verpflichtung zur Abnahme der Freiheit der Hersteller von Abfällen überlassen wird », aufgrund der angefochtenen Bestimmung.

B.45.2. Die von der Wallonischen Regierung in Bezug auf diesen Teil des siebten Klagegrunds erhobene *exceptio obscuri libelli* ist begründet, da es beim Lesen der Klageschrift unmöglich ist zu verstehen, inwiefern die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten

Behandlungsunterschied zwischen den Einrichtungen, die die erweiterte Haftung der jeweiligen Hersteller wahrnehmen, herbeiführen würde. Der zweite Teil des siebten Klagegrunds ist unzulässig.

Dritter Teil

B.46.1. Der dritte Teil des siebten Klagegrunds ist gegen Artikel 146 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet, der bestimmt:

« Unbeschadet Artikel 160, Absatz 1, 1^o sammelt der Produkthersteller auf eigene Kosten und regelmäßig alle Abfälle, die der ihn betreffenden Pflicht zur Abnahme unterliegen, oder lässt diese sammeln, wenn die genannten Abfälle bei den Vertreibern und Einzelhändlern in der Wallonischen Region abgegeben werden. Der Produkthersteller nimmt kostenlos alle Abfälle von Vertreibern und Einzelhändlern an, die der ihn betreffenden Pflicht zur Abnahme unterliegen.

Der Vertreter oder gegebenenfalls der Produkthersteller nimmt kostenlos Abfälle vom Einzelhändler an, die aus Produkten entstehen, die er auf den Markt bringt und die der Pflicht zur Abnahme unterliegen ».

B.46.2. Aus der Darlegung dieses Teils des Klagegrunds geht hervor, dass die klagenden Parteien ebenfalls bemängeln, dass diese Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied herbeiführen würde. Der beanstandete Behandlungsunterschied zwischen den Produktherstellern, die der erweiterten Haftung unterliegen und die ihre Verpflichtungen selbst ausführen, und den Einrichtungen, die von den Herstellern damit beauftragt werden, deren Verpflichtungen für ihre Rechnung auszuführen, sei auf die Wortfolge « unbeschadet Artikel 160, Absatz 1, 1^o » zurückzuführen.

Aus dem in B.32 Erwähnten ergibt sich, dass dieser Teil des siebten Klagegrunds nicht zu prüfen ist.

Vierter Teil

B.47.1. Der vierte Teil des siebten Klagegrunds ist gegen die Artikel 155 und 157 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet, die die Verpflichtung zur Finanzierung der öffentlichen

Sauberkeit betreffen, welche in Anwendung von Artikel 121 § 3 Nr. 2 von der Wallonischen Regierung aktiviert werden kann. Artikel 155 bestimmt die Kosten, die vom betreffenden Produkthersteller gedeckt werden müssen, wenn diese Verpflichtung für einen Abfallstrom aktiviert wird. Aus der Darlegung dieses Teils des Klagegrunds geht hervor, dass die Kritik der klagenden Parteien sich gegen Artikel 157 des Dekrets vom 9. März 2023 richtet, der bestimmt:

« Die Regierung kann - per Verordnung oder Verwaltungsentscheidung mit individueller Tragweite - gegebenenfalls für jede Art oder Unterart des betreffenden Abfalls, verbindliche Regeln für die Anrechnung der in Artikel 155 genannten Kosten festlegen. Die genannten verbindlichen Regeln umfassen zumindest ein Modell für die Berechnung der genannten Kosten und eine Liste der Netto-Kosten, die zu tragen sind.

[...] ».

B.47.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung die Wallonische Regierung dazu ermächtigt, die betreffenden Regeln durch individuelle Entscheidung festzulegen, was das Risiko in sich birgt, dass unterschiedliche Anrechnungsregeln für Hersteller und Einrichtungen, die sich in vergleichbaren Situationen befänden, festgelegt würden, wodurch Behandlungsunterschiede entstünden, die im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung ungerechtfertigt seien.

B.47.3. Da Artikel 155 des Dekrets vom 9. März 2023 präzisiert, welche Kosten den Produktherstellern zur Last fallen können, hat der Dekretgeber den Gegenstand der Maßnahmen festgelegt, die die Wallonische Regierung aufgrund des angefochtenen Artikels 157 zu ergreifen berechtigt ist. Der Umstand, dass der Dekretgeber die Regierung dazu ermächtigt, per Verordnung oder Verwaltungsentscheidung mit individueller Tragweite zu handeln, ändert nichts an dieser Feststellung. Die angefochtenen Bestimmungen verletzen also nicht das in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip.

Im Übrigen könnte nicht davon ausgegangen werden, dass der Dekretgeber mit den angefochtenen Bestimmungen die Wallonische Regierung dazu ermächtigt hätte, willkürliche oder diskriminierende Akte zu erlassen. Gegebenenfalls obliegt es dem zuständigen Richter, die Gesetzmäßigkeit der aufgrund der angefochtenen Bestimmung erlassenen individuellen Akte zu prüfen.

Fünfter Teil

B.48.1. Der fünfte Teil des siebten Klagegrunds ist gegen Artikel 173 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet, der bestimmt:

« Wenn auf dem Gebiet der Wallonischen Region mehrere Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte Verpflichtungen dieser erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte im Auftrag von Produktherstellern erfüllen, überwacht die Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte.

Die Regierung kann alle geeigneten Maßnahmen setzen, um die konsequente Koexistenz von zwei oder mehreren Stellen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für diese erweiterte Haftung der Hersteller für Produkte auf dem Gebiet der Wallonischen Region sicherzustellen ».

Diese Bestimmung bringt Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG zur Ausführung, der bestimmt:

« Setzen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verschiedene Organisationen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für die Hersteller von Erzeugnissen um, so benennt der betreffende Mitgliedstaat mindestens eine von privaten Interessen unabhängige Stelle oder beauftragt eine Behörde, die die Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung überwacht ».

Die klagenden Parteien bemängeln, dass Artikel 173 Absatz 2 des Dekrets vom 9. März 2023 der Wallonischen Regierung eine zu weitgehende und ungenaue Ermächtigung erteile.

B.48.2. In der Begründung bezüglich der angefochtenen Bestimmung ist angegeben, dass die der Regierung erteilte Ermächtigung in hinreichend weitem Sinne vorgesehen ist, « in Anbetracht der Neuheit der ins Auge gefassten Hypothese », damit sie Regeln erlassen kann, um die Koexistenz einer Vielfalt von Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte für denselben Abfallstrom sicherzustellen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 70). Die Regierung könnte zum Beispiel « Maßnahmen bezüglich der Verbuchung der jeweiligen Tonnagen jeder Einrichtung (im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte) für die Sammlung und die Verarbeitung der betreffenden Abfälle annehmen » (ebenda).

B.48.3. Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG erlaubt es den Mitgliedstaaten in dem darin vorgesehenen Fall, insbesondere eine öffentliche Behörde zu benennen, die die Umsetzung der Verpflichtungen überwacht. Mit der angefochtenen Bestimmung ermächtigt der Dekretgeber eine öffentliche Behörde, und zwar die wallonische Verwaltung dazu, in demselben Fall die geeigneten Maßnahmen zu treffen. In Anbetracht dessen, dass dieser Fall sich in der Wallonischen Region noch nicht ereignet hat, konnte der Dekretgeber davon ausgehen, dass es nicht möglich war, im Voraus konkret zu bestimmen, welche Art von Maßnahmen zu ergreifen wären. Die angefochtene Bestimmung legt dennoch den Gegenstand der Maßnahmen fest, zu deren Ergreifung die Regierung ermächtigt wird, denn es wird präzisiert, dass diese Maßnahmen zum Zweck haben, die konsequente Koexistenz von Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für denselben Abfallstrom sicherzustellen, und dass sie in den Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen dieser Einrichtungen passen.

Sechster Teil

B.49.1. Der sechste Teil des siebten Klagegrunds ist gegen Artikel 49 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 gerichtet, der bestimmt:

« Für jeden Typ oder Untertyp von Abfällen, den sie festlegt, kann die Regierung:

[...]

3° deren Transport reglementieren;

[...] ».

B.49.2. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der Dekretgeber es der Regierung nicht erlauben dürfe, den Transport von Abfällen zu reglementieren, da Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Erhebung von Einwänden durch die nationalen Behörden nur von Fall zu Fall erlaube, wobei sich diese auf genaue, eine bestimmte Verbringung betreffende Gründe stützen müssten.

B.49.3. Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt für die Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten, aus Drittstaaten oder in Drittstaaten oder mit Durchfuhr durch die

Europäische Union. Die angefochtene Bestimmung betrifft den Transport von Abfällen, der in Artikel 5 § 1 Nr. 13 des Dekrets vom 9. März 2023 als « Laden, Transport und Entladen der Abfälle » definiert wird. Die angefochtene Bestimmung hat also nichts mit der Verbringung von Abfällen außerhalb des belgischen Staatsgebietes zu tun.

B.50. Keiner der Teile des siebten Klagegrunds ist begründet.

Was das Inkrafttreten von Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023 betrifft

B.51. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12, 14, 23 und 27 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ab. Sie werfen dem Dekretgeber vor, ein sofortiges Inkrafttreten von Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023 vorgesehen zu haben (Artikel 271 § 1) und es unterlassen zu haben, eine Übergangsregelung für die Einrichtungen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mehr durch eine gültige Umweltvereinbarung gedeckt waren, zu organisieren. Der Klagegrund bezieht sich neben Artikel 271 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 auf dessen Artikel 269, der eine nicht für die vorerwähnten Einrichtungen bestimmte Übergangsregelung vorsieht, sowie auf dessen Artikel 204 Nr. 39, der die Ausführung der in Titel 2 des Dekrets vorgesehenen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung der betreffenden Produkthersteller, ohne Inhaber einer vorher ausgestellten rechtskräftigen Zulassung zu sein (Artikel 174 § 1), als einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne des Teils VIII von Buch I des Umweltgesetzbuches einstuft.

B.52.1. Artikel 271 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023 bestimmt, dass dieses Dekret « am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft » tritt.

B.52.2. Artikel 269 des Dekrets vom 9. März 2023 bestimmt:

« § 1. Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Nutzungsbescheinigungen und alle anderen Berechtigungen und Verwaltungsentscheidungen mit individueller Tragweite - einschließlich Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung sowie Sicherheitsmaßnahmen - die gemäß dem Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle und dessen Durchführungsmaßnahmen erstellt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für welche sie erteilt wurden, wirksam.

§ 2. Außer im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte werden alle Anträge, die einen der in Paragraph 1 genannten Rechtsakte mit individueller Tragweite betreffen - einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsbeschwerden - gemäß den am Tag der Antragstellung geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 3. Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach welchen die Berechtigungen und Entscheidungen, die aufgrund des in Paragraph 1 genannten Dekrets und dessen Durchführungsmaßnahmen erteilt oder ausgesprochen wurden, von der zuständigen Behörde, die durch oder aufgrund des vorliegenden Dekrets zu ihrer Gewährung befugt ist, geändert werden können, um ihre Bedingungen - gegebenenfalls Betriebsbedingungen - mit dem vorliegenden Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen in Einklang zu bringen.

§ 4. Dieser Artikel gilt auch für Umweltvereinbarungen, welche gemäß Buch I des Umweltgesetzbuchs abgeschlossen werden und welche auf die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen aus dem Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle und dessen Durchführungsmaßnahmen abzielen.

Dieses Dekret berührt nicht die Möglichkeit, die in Absatz 1 genannten Umweltvereinbarungen gemäß Artikel D.88 und D.89 des Buchs 1 des Umweltgesetzbuchs zu erneuern oder abzuändern. In jedem Fall dürfen die genannten Umweltvereinbarungen - gegebenenfalls einschließlich ihrer Verlängerungen - nicht für eine Gesamtdauer von über zehn Jahren abgeschlossen werden.

§ 5. Vertragsklauseln über die Sammlung von Haushaltsabfällen, die in Akten und Verträgen enthalten sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen oder abgeschlossen wurden, können bis zu ihrem Ende erfüllt werden, ohne stillschweigend verlängert oder erneuert werden zu können. Falls keine Frist vorgesehen ist, enden diese Vertragsklauseln automatisch ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets ».

B.53.1. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn das Fehlen einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig verletzt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, der das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.53.2. Nach Artikel D.82 des Wallonischen Umweltgesetzbuches ist unter « Umweltvereinbarung » « jede zwischen der Wallonischen Region, die zu diesem Zweck durch die Wallonische Regierung vertreten wird, einerseits, und einer oder mehreren Einrichtungen, die Unternehmen vertreten, nachstehend die Einrichtung genannt, andererseits,

abgeschlossene Vereinbarung zu verstehen, die zum Zweck hat, der Umweltverschmutzung vorzubeugen, deren Auswirkungen zu begrenzen oder zu neutralisieren, oder eine wirksame Verwaltung der Umwelt zu fördern ».

Es entbehrt nicht einer sachlichen Rechtfertigung, dass der Dekretgeber in Artikel 269 § 4 des Dekrets vom 9. März 2023 nur für jene Fälle eine Übergangsregelung vorgesehen hat, in denen die betreffenden Einrichtungen als Partei an einer Umweltvereinbarung beteiligt waren, die bereits abgeschlossen worden war mit dem Ziel, bestimmte Verpflichtungen aus den früheren Rechtsvorschriften im Bereich der Abfälle einhalten zu lassen. Eine solche Bestimmung berücksichtigt die rechtmäßigen Erwartungen dieser Einrichtungen. Diese konnten im Gegensatz zu den Einrichtungen, die beim Inkrafttreten des Dekrets vom 9. März 2023 nicht als Partei an einer Umweltvereinbarung beteiligt waren, davon ausgehen, dass die aus der Umweltvereinbarung sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf sie anwendbar bleiben würden.

B.54. Im Übrigen hat die Nichtigklärung von Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023 zur Folge, dass der gesamte Titel 2 des angefochtenen Dekrets unwirksam wird, bis eine neue Definition des in diesen Bestimmungen erwähnten Begriffs « Produkthersteller » angenommen wird.

Es obliegt dem Dekretgeber, bei der Umarbeitung der für nichtig erklärten Bestimmungen zu prüfen, ob es angebracht ist, für bestimmte Kategorien von Einrichtungen, die von der Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte betroffen sind, eine Übergangsregelung auszuarbeiten.

B.55. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt

- Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023
« über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit »,

- die Artikel 127 § 1, 128 § 2, 129 § 1, 132 § 1, 138 § 1 Nrn. 6 und 7, 140, 160 Nr. 9 und
172 desselben Dekrets, insofern sie auf die Vermarktung in Belgien verweisen, und

- Artikel 160 Absatz 1 Nr. 1 desselben Dekrets

für nichtig;

2. weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des
Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. April 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul